

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau	öffentlich	28.11.2022
Stadtrat Nassau	öffentlich	12.12.2022

Erhebung von Ausbaubeträgen für den Ausbau der Verkehrsanlage "Feldstraße" (verlaufend von der Einmündung der Straße "Oberer Bongert" bis zur Einmündung der Verbindungsstraße zur Kaltbachstraße) in Nassau

Sachverhalt:

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie auf die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen das Vorliegen möglicher Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau (VGW) haben im Bereich der zwischen den Verkehrsanlagen „Oberer Bongert“ und der Verbindungsstraße zur Hauptachse der Kaltbachstraße hin verlaufenden Verkehrsanlage „Feldstraße“ in offener Bauweise die Straßenentwässerung erneuert. Ferner wurden Straßeneinläufe für die Straßenentwässerung hergestellt. Seitens der Stadt Nassau wurde die Straßenbeleuchtung erneuert. Die Arbeiten im Bereich der Fahrbahnoberfläche (insbesondere Oberflächenarbeiten, Austausch von Bordsteinen) sind als Unterhaltungsmaßnahme einzustufen, deren Aufwendungen insoweit keinen beitragsfähigen Ausbauaufwand auslösen. Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung am 17.12.2019 die Aufnahme der der Stadt Nassau entstehenden Aufwendungen für diese Maßnahme (zu zahlender Investitionskostenanteil an die VGW sowie Herstellung der Straßeneinläufe) als Ausbauprogramm beschlossen. Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung war Gegenstand eines gesonderten Vergabebeschlusses. Die VGW haben nunmehr den Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung (nach § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz –LStrG- und der mit der Stadt Nassau abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) in Rechnung gestellt. Auf die Feldstraße entfällt ein Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung von ca. 17.700 Euro. Die auf die beiden Straßenzüge Feldstraße und Verbindungsstraße zur Kaltbachstraße außerdem entfallenden und zunächst gemeinsam für die vorgenannten Straßenzüge in Rechnung gestellten Aufwendungen für die Straßenbeleuchtung sowie die Straßeneinläufe sind noch intern auf die beiden Straßenzüge aufzuteilen. Die Feldstraße liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, sondern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Nassau (§ 34 BauGB). Aufgrund der natürlichen Betrachtungsweise vor Ort handelt es sich bei der Feldstraße um eine eigenständige Verkehrsanlage. Sie ist erheblich breiter als die in Richtung der Hauptachse der Kaltbachstraße verlaufende Verbindungsstraße, weist einen beidseitigen Gehweg auf und verläuft –im Gegensatz zu der ein starkes Gefälle aufweisenden Verbindungsstraße zur Hauptachse der Kaltbachstraße- auf ebener Fläche. Auch tragen die Grundstücke an der Verbindungsstraße, in welcher kein klassischer Gehweg vorhanden ist,

fast durchgehend Hausnummernbezeichnungen der Kaltbachstraße. Daraus ergeben sich in der Örtlichkeit insgesamt augenfällige Unterschiede zwischen beiden Straßenzügen.

Da es sich bei der Straßenentwässerung um eine Teileinrichtung der Straße handelt, stellt der der Stadt Nassau in Rechnung gestellte Investitionskostenanteil sowie der Aufwand für die Straßeneinläufe beitragsfähigen Ausbauaufwand dar. Auch der für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung entstandene Aufwand ist Bestandteil des beitragsfähigen Ausbauaufwands. Die von der Verkehrsanlage „Feldstraße“ erschlossenen Grundstücke sind daher mit Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) und der entsprechenden Satzung der Stadt Nassau über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) zu belasten.

Der Stadtrat hat nach § 10 Abs. 3 KAG durch einen Beschluss den Anteil der Stadt Nassau an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (sog. Gemeindeanteil) festzulegen. Hierbei handelt es sich um den dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechenden Teil, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Maßgebend für die Festlegung des Gemeindeanteils ist dabei das Verhältnis zwischen Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr unter Berücksichtigung von Funktion und Verkehrsbedeutung der Verkehrsanlage im Verkehrsnetz einer Gemeinde. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz wird ein Gemeinderat/Stadtrat als in der Lage angesehen, aufgrund seiner Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen (insbesondere den Grundstücksnutzungen, der flächenmäßigen Ausdehnung einer Verkehrsanlage und der Bedeutung der Straße im Gefüge des gesamten Straßennetzes) auch ohne eine formelle Erhebung die Verkehrsbedeutung einer Straße im Gemeindegebiet hinreichend zuverlässig einzuschätzen. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz steht den Gemeinden bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % zu, der einen Ausgleich für die tatsächlichen Unsicherheiten bieten soll, der mit der Bewertung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung verbunden ist.

Bei der von der Einmündung in die Straße „Oberer Bongert“ bis zur Einmündung der Verbindungsstraße zur Hauptachse der Kaltbachstraße verlaufenden Feldstraße handelt es sich nicht um eine reine Anliegerstraße; vielmehr ist auch Fahrzeug- und Fußgägerdurchgangsverkehr aus Richtung der Hauptachse der Kaltbachstraße kommend in andere Straßen (z.B. Oberer Bongert, Windener Straße) zu verzeichnen. Am Ende der Feldstraße in Richtung der Verbindungsstraße zur Kaltbachstraße ist durch entsprechendes Verkehrszeichen die Einfahrt in Richtung Kaltbachstraße verboten, so dass in dieser Richtung nur Fußgägerdurchgangsverkehr zulässig ist. Insgesamt gesehen dürfte nach Einschätzung der Verwaltung der Anliegerverkehr (= sog. Ziel- und Quellverkehr zu den Anliegergrundstücken) den Durchgangsverkehr jedoch überwiegen. Der Fußgägerdurchgangsverkehr dürfte auch aufgrund der örtlichen Verhältnisse im Ergebnis etwas höher liegen als der entsprechende Fahrzeugdurchgangsverkehr. Man könnte die Feldstraße insgesamt als Straße mit einem zwar erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegenden Anliegerverkehr einstufen. Für solche Straßen wäre nach der Rechtsprechung insgesamt ein Gemeindeanteil von 35 – 45 % angemessen. Bezogen auf den geringeren Fahrzeugdurchgangsverkehr erscheint unter Berücksichtigung des gemeindlichen Beurteilungsspielraums ein Gemeindeanteil von 30 % für den Fahrzeugverkehr und für den Fußgägerverkehr von 45 % angemessen. Seitens der Verwaltung wird unter Würdigung aller Umstände insgesamt bei Zusammenführung der beiden Anteile ein Anteil der Stadt Nassau von 40 % (Gemeindeanteil) der beitragsfähigen Aufwendungen vorgeschlagen.

Damit die Voraussetzungen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen geschaffen werden, wäre vom Stadtrat Nassau der nachstehende Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der von der Verkehrsanlage „Feldstraße“ –verlaufend zwischen der Einmündung der Straße „Oberer Bongert“ bis zur Einmündung der Verbindungsstraße zur Hauptachse der Kaltbachstraße im Bereich des Grundstücks Flur 20, Flurstück 1156/4- in Nassau (Parzellen Flur 20, Flurstücke 5604/1, 5628/2, 1900/10) in Nassau erschlossenen Grundstücke werden für den Ausbau der Verkehrsanlage „Feldstraße“ (Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung, Erneuerung der Straßenbeleuchtung) zu Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Stadt Nassau vom 11.03.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.07.2022 herangezogen.
2. Der Anteil der Stadt Nassau an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen gemäß § 10 Abs. 3 KAG wird auf 40 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen festgesetzt. Der Anteil der Beitragspflichtigen (Anliegeranteil) beträgt demnach 60 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister